

2216

Dienstag, 23. Dezember 1969

Frauenstimmrecht;
Neue Vorlage.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 4. Dezember 1969
 Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Dezember 1969
 (Beilage).
 Departement des Innern. Mitbericht vom 5. Dezember 1969
 (Einverstanden).
 Militärdepartement. Mitbericht vom 11. Dezember 1969
 (Einverstanden).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Dezember 1969
 (Einverstanden).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1969
 (Einverstanden).
 Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 22. Dezember
 1969
 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

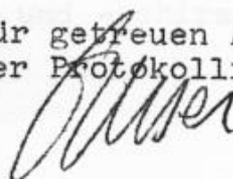
Der Entwurf der Botschaft über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten wird, unter Einbezug der Stellungnahme des Justiz- und Polizeidepartementes vom 22. Dezember 1969, genehmigt.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die definitive redaktionelle Bereinigung der noch pendenten Differenzen vorzunehmen, in Zusammenarbeit mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Politischen Departement.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (2) (Justizabteilung 3); an die Bundeskanzlei zum Vollzug; an das Politische Departement; an das Departement des Innern; an das Militärdepartement; an das Finanz- und Zolldepartement; an das Volkswirtschaftsdepartement; an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:




p.A.15.21.0. - WU/hw

Bern, 16. Dezember 1969

AusgeteiltAn den BundesratFrauenstimmrecht,
neue Vorlage

Mitbericht zum Botschaftsentwurf des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements vom 4. Dezember 1969
über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts
in eidgenössischen Angelegenheiten

1. Das Eidgenössische Politische Departement bedauert, dass ihm der vorliegende Botschaftsentwurf entgegen den bestehenden Weisungen der Bundeskanzlei im Vorverfahren nicht vorgelegt worden ist. Eine rechtzeitige interdepartementale Fühlungnahme hätte sich schon nur wegen der zahlreichen Fragen aufgedrängt, die sich im Zusammenhang mit dem Bericht des Bundesrates über die Europäische Menschenrechtskonvention vom 9. Dezember 1968 stellen.
2. Der Vorschlag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beschränkt sich auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Aus taktischen Gründen können wir uns mit dieser Beschränkung einverstanden erklären. Ein solches Vergehen hat jedoch einen gewichtigen Nachteil, der in der Botschaft vielleicht doch hervorgehoben werden sollte: Die Motion, welche die Kommission des Nationalrates, die den bundesrätlichen Bericht über die Menschenrechtskonvention behandelt hatte, am 12. Juni 1969 einbrachte, verlangt Vorschläge, "welche die Streichung der bei der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte notwendigen Vorbehalte ermöglichen, insbesondere von Vorlagen zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts und auf

./.

~~Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmeartikel~~". Wenn das Frauenstimmrecht bloss in eidgenössischen Angelegenheiten eingeführt wird, so genügt dies noch nicht zur Streichung des diesbezüglichen Vorbehaltes zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein solcher Vorbehalt wäre zwar weit weniger gewichtig, müsste aber zum mindesten formell dennoch bestehen bleiben.

Ganz allgemein gesehen bedeutet die Einführung des Frauenstimmrechts die längst fällige Gewährung eines grundlegenden Menschenrechts. Der Botschaftsentwurf erweckt stellenweise den Eindruck, es gehe dem Bundesrat mehr um eine Erklärung der Gründe, weshalb das Frauenstimmrecht bisher in der Eidgenossenschaft nicht verwirklicht worden ist, als um eine nachhaltige Unterstützung der neu vorgeschlagenen Verfassungsänderung. Um einen solchen Eindruck zu vermeiden, beantragen wir insbesondere, den untersten Abschnitt auf Seite 18 zu streichen. Der gesamte Begriff der schweizerischen genossenschaftlichen Demokratie ist darauf aufgebaut, dass in einem Rechtsstaat, der die Menschenrechte achtet, sowohl ideelle wie auch politische Grundrechte gewährleistet sind. - Ferner gibt der letzte Satz des 6. Abschnittes auf Seite 18 den Inhalt des bundesrätlichen Berichts zur Europäischen Menschenrechtskonvention entstellt wieder (BB1 1968 II 1071). Ein Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ohne Vorbehalt des Frauenstimmrechts hätte keine "Missachtung der Verfassung" bedeutet, wenn der Beitritt einem obligatorischen Referendum unterstellt worden wäre. - Schliesslich geht es auch nicht an, zu behaupten, wie dies auf Seite 35 oben getan wird, dass es keine zwingenden Gründe gebe, das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf der Ebene der Bundesverfassung einzuführen. Die erwähnte Motion, welche die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung des bundesrätlichen Berichts über die Menschenrechtskonvention angenommen hatte, scheint im Gegenteil einen solchen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone zu verlangen.

~~Beilage: Redaktionelle Änderungsvorschläge~~

Das Eidgenössische Politische Departement stellt daher folgende Anträge:

- a) Streichung des untersten Abschnittes auf Seite 18;
- b) Streichung der Worte "und so die Verfassung zu missachten" auf der 7. Zeile von unten auf Seite 18;
- c) Streichung der Worte " - solche fehlen -" auf der 1. Zeile von oben auf Seite 35.

3. Das Eidgenössische Politische Departement beantragt ferner eine ganze Reihe von rein redaktionellen Aenderungen. Es sei hiezu auf die diesem Mitbericht beigelegte Liste verwiesen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Beilage: Redaktionelle Aenderungsvorschläge

Bern, den 16. Dezember 1969

p.A.15.21.0. - WU/hw

AusgeteiltAn den BundesratFrauenstimmrecht,
neue VorlageRedaktionelle Aenderungsvorschläge

Beilage zum Mitbericht des Eidgenössischen Politischen Departements zum Botschaftsentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten.

1. Seite 1, Ueberschrift: Es muss heissen: "Frauenstimm- und -wahlrechts".
2. Seite 3, 3. Zeile von oben: dieselbe Aenderung
3. Seite 3, 4. Abschnitt: Der Text der Standesinitiative ist im deutschen Text der Botschaft auf deutsch zu zitieren.
4. Seite 9, 9. Zeile von unten: Der Zugang zu den "Gerichten" ist den Frauen seit langem geöffnet. Es muss heissen: Zugang zu den "Gerichtsämtern".
5. Seite 18, 9. und 10. Zeile von unten: Der bundesrätliche Bericht zur Europäischen Menschenrechtskonvention war keine Botschaft. Richtig daher: "Der einschlägige Bericht (BB1 1968 II 1071)".
6. Seite 19, 3. Zeile von unten: Druckfehler: ist.
7. Seite 21, 4. Abschnitt, 8. Zeile des Abschnitts von oben: 1888 statt 1988.
8. Seite 29: Das Datum der Abstimmung ist vorne und hinten in der Tabelle zweimal wiedergegeben. Eine dieser Kolonnen ist zu streichen.

9. Seite 30, ~~letzte Zeile~~ des 2. Abschnittes: "eine zu grosse" streichen, ersetzen durch "zu gross".
10. Seite 31, letzte Zeile des 1. Abschnittes: Zeilenverschiebung bei "in Parlamenten".
11. Seite 31, 3. Zeile von oben in der Tabelle: Die Zahl der Frauen in der untern Kammer Zyperns fehlt.
12. Seite 32: Zeilenverschiebung in der Seitenzahl.
13. Seite 33, 3. Abschnitt: Warum das hier aufgeworfene Problem mit der Einführung des Frauenstimmrechts nicht in zwangsläufigem Zusammenhang stehe, leuchtet uns nicht ein. Wir beantragen eine Aenderung der Formulierung des dritten Satzes des dritten Abschnittes auf Seite 33.
14. Seite 34, 2. Abschnitt, 9. und 15. Zeilen des Abschnitts von oben: Bundesverfassung von 1848 statt 1948.
15. Seite 34, letzter Satz des 2. Abschnittes: Hier scheinen uns die Verhältnisse so zu liegen, dass die Gewährung des aktiven Wahlrechts nur eine relativ kleine Zahl von Frauen betrifft, während in bezug auf das passive Wahlrecht neueingebürgerte Ausländer oder Ausländerinnen praktisch wenig Chancen haben, gewählt zu werden. Wir beantragen eine entsprechende Umformulierung.
16. Seite 35, 3. Abschnitt: Der Passus "Wir schlagen für diesen Absatz folgenden Text vor" ist in normaler Schrift zu setzen, nicht in Kleinschrift.
17. Seite 35, 1. Zeile des 5. Abschnitts: Gemeint ist offenbar die Fassung von 1958/1959. Wir beantragen, dies ausdrücklich beizufügen.
18. Seite 36, 11. Zeile von oben: Der merkwürdige Ausdruck "drei Dissertationen von Frauen" ist unwissenschaftlich und diskriminatorisch. Wir beantragen ein korrektes, namentliches Zitieren.

19. Seite 36, 11. Zeile von unten: Ein "und" fehlt. Richtig:
"unnötig und unrichtig".
20. Seite 36, 10. Zeile von unten: Hier ist anzugeben, dass es sich
um Hans Huber handelt.
21. Seite 40, 5. Abschnitt von oben: Absatz 4 des neuen Texts von
Artikel 74 ist in Kleinschrift zu setzen. den 22. Dezember 1969

Stellungnahme

zu den Mitberichten des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 12. Dezember 1969 und des Politischen Departementes vom 16. Dezember 1969 betreffend die neue Vorlage zugunsten des Frauenstimmrechts.

Wir sind mit den Anträgen des EPD einverstanden, soweit sie in Ziff. 2 lit. a und b sowie in den redaktionellen Änderungsvorschlägen Ziff. 1, 2, 5 (in Bezug auf das Wort "Bericht"), 6, 7, 10, 12, 14, 16, 20 und 21 enthalten sind. In Bezug auf die übrigen Anträge des EPD und des EPKD halten wir an der von uns vorgelegten Vorlage fest, vorbehaltlich des Heben untergeordneter Unstimmigkeiten, die der Ihnen wie im Antrag erwähnt undurchgesehen unterbreitete Entwurf noch enthält.

1.- Es wurde ein Vorverfahren durchgeführt. Als Antwort auf das Rundschreiben, das die Justizabteilung am 16. September 1969 auch an den Rechtsdienst des EPD richtete, erhielt sie am 25. September 1969 den verschickten Entwurf handschriftlich korrigiert vorbehaltlos überreicht. Sie offizielle Antwort.

An den Bundesrat

G.39/FK/mo

Bern, den 22. Dezember 1969

Stellungnahme

zu den Mitberichten des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 12. Dezember 1969 und des Politischen Departementes vom 16. Dezember 1969 betreffend die neue Vorlage zugunsten des Frauenstimmrechts.

Wir sind mit den Anträgen des EPD einverstanden, soweit sie in Ziff. 2 lit. a und b sowie in den redaktionellen Aenderungsvorschlägen Ziff. 1, 2, 5 (in bezug auf das Wort "Bericht"), 6, 7, 10, 12, 14, 16, 20 und 21 enthalten sind. In bezug auf die übrigen Anträge des EPD und des EVED halten wir an der von uns vorgelegten Vorlage fest, vorbehältlich dem Beheben untergeordneter Unstimmigkeiten, die der Ihnen wie im Antrag erwähnt undurchgesehen unterbreitete Druckabzug noch enthielt.

1.- Es wurde ein Vorverfahren durchgeführt. Als Antwort auf das Rundschreiben, das die Justizabteilung am 16. September 1969 auch an den Rechtsdienst des EPD richtete, erhielt sie am 26. September 1969 den verschickten Entwurf handschriftlich korrigiert vorbehaltlos überreicht, als offizielle Antwort.

- 2 -

Was jetzt nach Ziff. 2 lit. b des Mitberichts gestrichen werden soll, blieb unbeanstandet. Wir sind mit der Streichung einverstanden, weil die Frage der Missachtung der Bundesverfassung durch Staatsverträge offen gelassen werden kann. Mit den normalen, von Art. 89 BV erwähnten Staatsverträgen darf man nicht Verfassungsänderungen einführen, die derart tief in die Struktur des Landes eingreifen wie die Einführung des Frauenstimmrechts.

Die in Ziff. 2 lit. a und c des Mitberichts beanstandeten Formulierungen ergaben sich in der nach dem 26. September 1969 erfolgten Bereinigung. Der Streichung gemäss Ziff. 2 lit. a stimmen wir zu, weil der Botschaft damit nichts Wesentliches verloren geht. Der Streichung gemäss Ziff. 2 lit. c können wir nicht beipflichten; denn beständen zwingende Gründe, müsste der Bundesrat den in Frage stehenden Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone vorschlagen. Ein derartiger Eingriff bedeutete das sichere Scheitern der Vorlage und damit einen schweren Rückschlag für das Frauenstimmrecht. Der Abbau der Vorbehalte, die bei der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte nötig sind, würde nicht gefördert, sondern verzögert.

Man verminderte die Glaubwürdigkeit des zugunsten des Frauenstimmrechts gezogenen positiven Schlusses, wenn man in der Botschaft die Gründe, das Dafür und Dagegen nicht objektiv abwäge.

Was die redaktionellen Aenderungen betrifft, stimmen wir weitgehend zu, weil die Vorschläge zum grossen Teil mit dem Ergebnis unserer Ueberprüfung des Druckabzugs der Botschaft übereinstimmen. Weitere Unstimmigkeiten, die hier zu erwähnen sich nicht lohnt, werden ebenfalls behoben werden. Nicht einverstanden sind wir mit folgenden Vorschlägen:

- 3 -

Ziff. 3: Die Standesinitiative ist nur französisch eingereicht und überwiesen worden.

Ziff. 4: Gerichtsämter ist kein sehr geläufiger Ausdruck. Zu den Gerichten gehören regelmässig mindestens Richter und Gerichtsschreiber.

Ziff. 5: Die Fundstelle wurde mit BBl 1968 II 1057 ff richtig angegeben.

Ziff. 8: Diese im Interesse der leichteren Lesbarkeit oft anzutreffende Darstellungsweise wurde aus der Botschaft von 1957 übernommen.

Ziff. 9: Die beanstandete Fassung ist der vorgeschlagenen ebenbürtig.

Ziff. 11: Die Zahl fehlt auch in dem vom Rechtsdienst des EPD erhaltenen Bericht des Europarates.

Ziff. 13: Eine erhöhte Zahl von Stimmberechtigten, beruhe sie auf der im Laufe der Jahre eingetretenen starken Zunahme der Stimmbürger oder der Einführung des Frauenstimmrechts, verlangt nicht mit logischer Notwendigkeit mehr Stimmen für Referendum und Volksinitiative, sondern mag das Bedürfnis wecken, die entstandene Lage neu zu erwägen und zu bewerten. Die Räte haben es denn auch seinerzeit abgelehnt, sich (wie von der Botschaft von 1957 vorgeschlagen) auch mit den besagten Volksrechten zu befassen.

Ziff. 15: Die beanstandete Fassung ist verständlich, kürzer und vermeidet es, entbehrlicher Weise von Ausländern zu sprechen.

JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTMENT

- 4 -

Ziff. 17: Der vorgelegte Entwurf spricht vor "I. Einleitung" von der "von Ihnen am 13. Juni 1958" gutgeheissenen Aenderung von Art. 74 BV. Es ist daher nicht nötig, hier von der "Fassung 1958/1959" zu sprechen.

Ziff. 18: Es geht aus dem vorgeschlagenen Text hervor, dass auf die Botschaft von 1957 verwiesen wird. Dort sind die Dissertationen vollständig zitiert (BB1 1957 I 784).

Ziff. 19: "Unnötig unrichtig" heisst unnötigerweise unrichtig. Im Interesse der Lesbarkeit streichen wir "unnötig".

2.- Die vom EVED anvisierten drei Kantone werden in der vom Botschaftsentwurf wörtlich zitierten Motion Schmitt-Genf auch nicht genannt.

Wo die Frau heute stimmen kann, lässt sich u.E. ohne Mühe den Tabellen von S. 10-17 entnehmen. Das Kombinieren und Deuten der Tatsachen möchten wir ganz jedem Ratsmitglied selbst überlassen. Wie vorgeschlagen anzugeben, "wieviel Kantone und Gemeinden (nach Einwohnerzahlen) das Frauenstimmrecht heute haben", ist problematisch, weil die Angaben bei der Behandlung im Parlament überholt sein dürften; denn in den Kantonen Zürich und Bern führen ständig neue Gemeinden das Frauenstimmrecht ein. Das Zusammenzählen der Einwohnerzahlen der Gemeinden mit Frauenstimmrecht ist von beschränktem Aussagewert, weil die Abstimmungen nicht gleichzeitig stattfanden und das eidgenössische Stimmrecht z.B. als verfrüht von demjenigen abgelehnt werden kann, der die Einführung des Frauenstimmrechts in der Gemeinde bejaht hat.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos